

66. Kann die Vorschrift des § 30 St.P.D. auf Geschworene angewendet werden?

St.P.D. §§ 24—31. 282—285. § 377 Nr. 1.

V. Straffenat. Ur. v. 24. November 1911 g. M. V 773/11.

I. Schwurgericht Detmold.

Gründe:

Die erhobene Prozeßbeschwerde war für begründet zu erachten.

Nach dem Sitzungsprotokolle hat sich bei der Bildung der Geschworenenbank folgendes zugetragen:

Als die erschienenen Geschworenen unter Hinweis auf die §§ 22 und 32 St.P.D. zur Anzeige etwaiger Gründe aufgefordert waren, welche sie von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache ausschließen würden, und sich niemand gemeldet hatte, erklärte der Geschworene D., er fühle sich als Nachbar des Angeklagten befangen und bitte deshalb um seine Entbindung. Im Protokolle heißt es dann wörtlich: „dem Antrage wurde nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und des Verteidigers stattgegeben.“ Darauf wurde zur Bildung der Geschworenenbank geschritten. Die Zahl der verbleibenden Geschworenen betrug 25. Von der Staatsanwaltschaft wurden fünf, von dem Angeklagten sieben der ausgelosten Geschworenen abgelehnt.

Die Revision hat Gesetzesverletzung in doppelter Hinsicht gerügt, zunächst dadurch, daß dem Gesuche des Geschworenen D. entsprochen und er von der Mitwirkung als Geschworener entbunden sei, sodann

dadurch, daß der Vorsitzende allein und nicht das Gericht über das Gesuch entschieden habe.

Die erste Rüge greift durch.

Nach dem Sitzungsprotokolle lag ein Ausschlußgrund nicht vor. Der Geschworene hatte lediglich um seine Entbindung von der ihm gesetzlich obliegenden Tätigkeit gebeten, weil er sich für befangen hielt. Es war also der Fall gegeben, der nach § 30 St. P. O. für den Richter vorgesehen ist, daß nämlich der Richter von einem Verhältnis Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte. Tritt dies bei einem Richter ein, so hat das Gericht Entscheidung zu treffen. Diese Bestimmung ist durch § 31 das. auch auf Schöffen und Gerichtsschreiber ausgedehnt. Anders bei den Geschworenen. Das in den §§ 24—31 St. P. O. geordnete Ablehnungsrecht wegen Besorgnis der Befangenheit findet auf die Geschworenen keine Anwendung. Dies hat das Reichsgericht bezüglich des § 24 das. bereits in Entsch. Bd. 18 S. 238 ausgesprochen. Die Gründe dieser früheren Entscheidung führen mit Notwendigkeit zu der Annahme, daß auch die Bestimmung des § 30 das. auf Geschworene nicht zutrifft. Das Gesetz hat die Ablehnung von Geschworenen in den §§ 282—285 St. P. O. besonders geregelt, und nur in der hier geordneten Weise kann und darf eine solche Ablehnung, sei es wegen Besorgnis der Befangenheit, sei es aus einem anderen Grunde, erfolgen. Wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Geschworener in der Hauptverhandlung von einem Verhältnis Anzeige macht, welches seine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so hat nicht das Gericht zu entscheiden, sondern es ist lediglich Sache der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, bezüglich dieses Geschworenen das ihnen vom Gesetz eingeräumte Ablehnungsrecht auszuüben. Ein Ablehnungs- und Hinderungsgrund, wie er im § 94 G. B. G.'s vorgesehen ist, lag nicht vor. Das beobachtete Verfahren war daher gesetzwidrig.

Die Frage, ob die Gesetzesverletzung zu der von dem Angeklagten verlangten Aufhebung des Urteils führen muß, war zu bejahen. Nach § 377 Nr. 1 St. P. O. ist das Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung liegt vor, wenn die für die Bildung der Geschworenenbank maßgebenden Vorschriften in einem wesentlichen Punkte nicht beobachtet

sind (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 177). Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Die Revision weist mit Recht auf die Möglichkeit hin, daß, wenn der Geschworene D. nicht von der Mitwirkung entbunden worden wäre, er ausgelost sein und sodann das Stimmverhältnis sich zugunsten des Angeklagten verändert haben könnte.

Eines Eingehens auf die zweite Rüge bedurfte es hiernach nicht.